

Betriebssatzung Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (AbfallwirtschaftsbetriebsS – ASNS)

Vom 3. August 1998 (Amtsblatt S. 417),
zuletzt geändert durch Satzung vom 26. März 2019 (Amtsblatt S. 109)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund der Art. 23 und 95 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 344) und Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 29. August 1997 (GVBl. S. 520) sowie aufgrund § 3 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29. Mai 1987 (GVBl. S. 195), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Die zuständigen Organe
- § 4 Werkleitung
- § 5 Zuständigkeit des Werkausschusses
- § 6 Zuständigkeit des Stadtrates
- § 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters
- § 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung
- § 9 Verpflichtungserklärungen
- § 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Abfallwirtschaft der Stadt Nürnberg wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung geführt.
- (2) Das Unternehmen führt den Namen „Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg“ mit der Kurzbezeichnung „ASN“.
- (3) Das Stammkapital des Abfallwirtschaftsbetriebs Stadt Nürnberg beträgt 0,00 Euro.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgaben des Abfallwirtschaftsbetriebs Stadt Nürnberg einschließlich etwaiger Neben- und Hilfsbetriebe sind, wenn sie von der Stadt nicht ausdrücklich anderen Stellen zugewiesen worden sind,

1. die Durchführung der Abfallwirtschaft nach der Abfallwirtschaftssatzung sowie die Beseitigung wilder Abfallablagerungen;
2. hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Vollzug der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallgebührensatzung sowie
3. alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen (wie z. B. der Abschluß von Zweckvereinbarungen).

(2) Mit Rücksicht auf die Erfüllung dieser Aufgaben kann sich die Stadt (Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Die zuständigen Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Abfallwirtschaftsbetriebs Stadt Nürnberg sind:

Werkleitung	(§ 4)
Werkausschuß	(§ 5)
Stadtrat	(§ 6)
Oberbürgermeister	(§ 7)

§ 4

Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern (Werkleitern), dem Ersten Werkleiter und dem Zweiten Werkleiter. Der Erste Werkleiter ist der für den Bereich Umwelt zuständige kommunale Wahlbeamte. Die Amtszeit des Zweiten Werkleiters kann befristet werden; in diesem Fall ist eine erneute Bestellung zulässig. Weiteres wird durch eine Geschäftsanweisung geregelt.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Abfallwirtschaftsbetriebs Stadt Nürnberg. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. Die selbständige verantwortliche Leitung des Betriebs einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.

(3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.

(4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 1 GO auf die Werkleitung übertragen hat.

(5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Abfallwirtschaftsbetriebs Stadt Nürnberg die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuß geben ihr in Angelegenheiten des Abfallwirtschaftsbetriebs Stadt Nürnberg die Möglichkeit zum Vortrag.

(6) In Angelegenheiten des Abfallwirtschaftsbetriebs Stadt Nürnberg vertritt die Werkleitung - soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt - die Stadt nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsanweisung geregelt.

(7) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuß halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuß kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Der Werkausschuß ist als vorberatender Ausschuß in allen Angelegenheiten des Abfallwirtschaftsbetriebs Stadt Nürnberg tätig, die der Beschlußfassung des Stadtrates vorbehalten sind.

(3) Der Werkausschuß entscheidet als beschließender Ausschuß über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig ist, insbesondere über

1. Erlaß einer Geschäftsanweisung für die Werkleitung;
2. Projektgenehmigung bei Bauvorhaben mit Baukosten von mehr als 1,5 Mio Euro sowie Genehmigung neuer Gesamtkosten bei Überschreitung der genehmigten Kosten um mehr als 10 %, mindestens aber 750.000,-- Euro;
3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 750.000,-- Euro übersteigen;
4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie sonstige Liegenschaftsangelegenheiten aller Art (z. B. Erwerb, Veräußerung, Belastungen, grundstücksgleiche Rechte, Versteigerungen, Enteignungen, Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverhältnisse), wenn der Geschäftswert im Einzelfall 500.000,-- Euro übersteigt;
5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen im Rahmen der Kreditemächtigung für betriebliche Zwecke, soweit sie den Betrag von 250.000,-- Euro überschreiten;
6. die Vergabe von Lieferungen, Dienstleistungen und Konzessionen, wenn der Wert 250.000,-- Euro bzw. bei Bauleistungen 500.000,-- Euro und bei freiberuflichen Dienstleistungen 100.000,-- Euro übersteigt (bei Nachtragsangeboten und Auftragsänderungen gelten dieselben Wertgrenzen);
7. Erlaß von Forderungen und Abschluß von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 50.000,-- Euro beträgt;
8. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozeß), soweit der Streitwert mehr als 50.000,-- Euro im Einzelfall beträgt;
9. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist;
10. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluß festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlaß, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung.
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und Regelung der Dienstverhältnisse.
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuß, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß.
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie sonstige Liegenschaftsangelegenheiten aller Art (z. B. Erwerb, Veräußerung, Belastungen, grundstücksgleiche Rechte, Versteigerungen, Enteignungen, Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverhältnisse), wenn der Geschäftswert im Einzelfall den Betrag von 1,0 Mio Euro überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich Grundstücke) unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
9. Die Änderung der Rechtsform.

(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuß zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

(2) Der Oberbürgermeister erläßt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg“. Übersteigt die Verpflichtungserklärung den Betrag von 500.000,- Euro, sind die Unterschriften von jeweils 2 Vertretungsberechtigten erforderlich.
- (2) Die Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg wird nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt. Die Aufgaben sind so gut und preiswert wie möglich zu erfüllen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.